

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr in der Gemeinde Hermannsburg (Marktgebührensatzung)

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Euro-Einführungsgesetzes vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385), und der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Hermannsburg sowie die Benutzung von Flächen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, die Größe der zugewiesenen Fläche in Front- oder Quadratmetern maßgebend. Restflächen von weniger als einem laufenden Front- bzw. Quadratmeter werden als voller Front- bzw. Quadratmeter gerechnet.
- (2) Nimmt der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Auch wenn die zugewiesene Marktfläche nicht während der gesamten Marktzeit belegt wird, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung, der Leistung oder Überlassung bzw. Zuweisung von Flächen.
- (2) Die Gebühr wird bei den Marktbeschickern sowie für die Benutzung bei Volksfesten, Jahr- und Spezialmärkten durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Gemeinde Hermannsburg gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeinde Hermannsburg auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Sofern die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz durch die Marktaufsicht sofort entzogen werden. Kommt die Benutzerin oder der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf ihre oder seine Kosten von Beauftragten der Gemeinde Hermannsburg vorgenommen.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen beigetrieben. Wiederholter Zahlungsverzug kann zu einem Marktverbot führen.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Marktaufsicht die zur Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Angaben zu prüfen.

§ 7 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr in der Gemeinde Hermannsburg vom 15. Februar 1995 außer Kraft.

Hermannsburg, den 26. Juni 2001

Rosenbrock
Bürgermeister

(Siegel)

Hanecke
Gemeindedirektor

Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr in der Gemeinde Hermannsburg vom

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1	Wochenmarktgebühren	
1.1	bei täglicher Zahlung	
1.1.1	Verkaufswagen und Stände je laufender Meter	1,00
1.2	Dauerplätze	
1.2.1	Verkaufswagen und Stände bei wöchentlich einem Markttag je laufender Meter jährlich	41,00
1.3	Stromverbrauchsgebühren	
1.3.1	Verkaufswagen und Stände, die mit einem Zähler zur Ermittlung des verbrauchten Stromes ausgestattet sind je kW/h	0,50
1.3.2	Verkaufswagen und Stände, die nicht mit einem Zähler zur Ermittlung des verbrauchten Stromes ausgestattet sind	
1.3.2.1	für Verkaufswagen und Stände nur mit elektrischer Beleuchtung pauschal/Markttag	2,60
1.3.2.2	für Verkaufswagen und Stände mit Kühl- und/oder Heizeinrichtungen pauschal/Markttag	5,10
	Die Abrechnung der Stromverbrauchsgebühren mit den ständigen Beschickern des Wochenmarktes erfolgt einmal jährlich, ansonsten an jedem Markttag	
2	Gebühren für Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste	
2.1	Standgebühren	
2.1.1	Verkaufswagen, Stände, Fahrgeschäfte usw. je laufender Meter und Tag	2,00
2.2	Stromverbrauchsgebühren	
2.2.1	Für Verkaufswagen, Stände, Fahrgeschäfte usw. wird der Stromverbrauch anhand der elektrischen Verbraucher durch die von der Gemeinde beauftragte Person ermittelt und je kW/h berechnet mit	0,50
2.3	Stromanschlussgebühren	
2.3.1	für jeden herzustellenden Stromanschluss mit 230 V („Wechselstrom“) pauschal	15,00
2.3.2	für jeden herzustellenden Stromanschluss mit 380 V („Drehstrom“) pauschal	30,00